

Eichpflicht für Elektrizitätszähler

Die Eichdirektion als Eichaufsichtsbehörde gibt im Hinblick auf die Eichpflicht für Elektrizitätszähler den Besitzern solcher Messgeräte nachstehende Hinweise:

1. Eichpflicht

Messgeräte und deren Zusatzeinrichtungen zur Bestimmung der elektrischen Energie oder der elektrischen Leistung müssen geeicht sein, wenn sie im geschäftlichen Verkehr verwendet werden oder so eingebaut sind, dass sie ohne Vorbereitung in Gebrauch genommen werden können. Davon betroffen sind nicht nur Elektrizitätszähler, Zusatzeinrichtungen und Messwandler der Versorgungsunternehmen, sondern auch solche Messgeräte und Zusatzeinrichtungen über die Energie gegen Entgelt zwischen zwei Vertragsparteien (z.B. zwischen Mieter und Vermieter) abgerechnet wird. Hierzu zählen insbesondere auch so genannte Zwischen-, Unter-, oder Campingzähler.

2. Eichung

Die Eichung von Messgeräten und Zusatzeinrichtungen erfolgt im Allgemeinen durch die Eichbehörde. Die o. g. Geräte jedoch werden in der Regel durch staatlich anerkannte Prüfstellen geeicht. Solche von den Eichaufsichtsbehörden überwachten Prüfstellen gibt es bei verschiedenen Zählerherstellern und Versorgungsunternehmen. Über die in Hamburg und Schleswig-Holstein bestehenden Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität gibt die Eichdirektion Nord Auskunft.

3. Kennzeichnung bei der Eichung

Die Messgeräte und Zusatzeinrichtungen werden von der Eichbehörde oder den staatlich anerkannten Prüfstellen durch den so genannten Hauptstempel als geeicht gekennzeichnet. Dieser Hauptstempel besteht aus dem Eichzeichen und der Jahresbezeichnung (Jahr in dem die Eichung durchgeführt wurde, z.B. 2005 = 05).



Eichung durch Eichbehörde



Eichung durch Prüfstelle

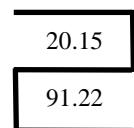
* 7 - Ordnungszahl der Eichbehörde, D - Deutschland

** E - Messgeräte für Elektrizität, M - Kennbuchstabe der zuständigen Behörde, 1 - Ordnungsnummer

4. Eichfähigkeit

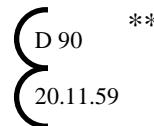
Messgeräte, die geeicht werden sollen, müssen einer Bauart angehören, die zur Eichung zugelassen ist. Merkmal der Bauartzulassung ist das auf dem Messgerät angebrachte

Zulassungszeichen, das von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) bei der Bauartzulassung festgelegt wird.



Innerstaatliche Bauartzulassung

oder



EWG-Bauartzulassung

* 20 – Messgeräteart Elektrizitätszähler, 15 – Bauart, 91 – Jahr der Zulassung, 22 – lfd. Nummer

** D - Deutschland, 90 – Jahr der Zulassung, 20 - Messgeräteart Elektrizitätszähler, 11 – Bauart, 59 – lfd. Nummer

5. Eichgültigkeit

Die Eichung gilt nicht unbegrenzt. Für die am häufigsten vorkommenden Zählerbauarten (Einphasen- und Mehrphasenwechselstromzähler mit Induktionsmesswerk einschließlich Doppeltarifzähler, die seit dem 1. Januar 1954 hergestellt worden sind) beträgt die Gültigkeitsdauer der Eichung 16 Jahre. Sie kann darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen für diese Zählerbauarten um jeweils 5 Jahre verlängert werden, wenn vor Beendigung der Gültigkeitsdauer der Eichung die Messrichtigkeit der Zähler durch eine Stichprobenprüfung der Eichbehörde oder einer Prüfstelle bestätigt worden ist. Da die Jahreszahl des Hauptstempels der stichprobengeprüften Zähler nicht verändert wird, muss im Einzelfall die tatsächliche Eichgültigkeitsdauer des stichprobengeprüften Zählers vom Messgerätebesitzer nachgewiesen werden. Für andere Elektrizitätszähler und Zusatzeinrichtungen wie z.B. Maximum-, Überverbrauch- und Sondertarifmessgeräte sowie Messwandlerzähler, sind die Fristen in der Eichordnung unterschiedlich geregelt. Messwandler haben eine unbefristete Gültigkeitsdauer der Eichung.

6. Pflichten der Messgerätebesitzer bei der Eichung

Die Messgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Es besteht Bringpflicht, d. h. Messgeräte, die der Eichpflicht unterliegen, sind vom Besitzer grundsätzlich am Prüfungsstand vorzulegen. Der Aus- und Einbau der Messgeräte am Gebrauchsstand sowie Instandsetzungsarbeiten werden von der Eichbehörde und von den staatlich anerkannten Prüfstellen nicht vorgenommen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Das vorsätzliche oder fahrlässige Verwenden oder Bereithalten nicht geeichter Elektrizitätszähler, Zusatzeinrichtungen oder Messwandler im geschäftlichen Verkehr ist eine Ordnungswidrigkeit. Sie kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

8. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen zu den Hinweisen sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen zu finden:

- a) **Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz - EichG)** in der Neufassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), in der derzeit gültigen Fassung.
- b) **Eichordnung (EO)** vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), in der derzeit gültigen Fassung.

9. Auskünfte

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage oder von der Eichdirektion Nord.

Eichdirektion Nord, Düppelstraße 63, 24105 Kiel

Tel.: 0431 988-4450, **Telefax:** 0431 988-4459

E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de

Internet: www.ed-nord.de